

Vorsicht beim Kfz-Ankauf ohne Briefübergabe

Der Kraftfahrzeugbrief ist eine verwaltungsrechtliche Urkunde ohne öffentlichen Glauben. Allerdings kommt dem Fahrzeugbrief in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht eine besondere Bedeutung dahingehend zu, dass mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug der Erwerber auch Eigentümer des dazu ausgestellten Fahrzeugbriefes wird. Auch wenn der Kraftfahrzeugbrief somit keine rechtsbegründende Bedeutung hat, sondern lediglich eine Beweisurkunde darstellt, ist es beim Ankauf eines Kraftfahrzeuges von höchster Wichtigkeit, sich bei Zahlung des Kaufpreises auch den Brief aushändigen zu lassen.

Der Bundesgerichtshof hatte einen recht interessanten Fall mit folgendem Sachverhalt zu entscheiden:

Der Kläger verkaufte sein Auto an ein Autohaus, wobei er diesem lediglich das Fahrzeug, nicht aber den Brief übergab, weil der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt worden war. Das Autohaus verkaufte sodann das Fahrzeug an den Beklagten weiter. Dieser bezahlte den Kaufpreis an das Autohaus und bekam von diesem das Fahrzeug. Der Brief sollte sodann nachgeschickt werden, was jedoch nicht möglich war, da sich der Brief noch im Besitz des Klägers befand und dieser ihn nicht herausgeben wollte, da ihm das Autohaus noch den Kaufpreis schuldete.

Der Kläger hat sodann im Wege einer Klage vom Beklagten u.a. die Herausgabe des Fahrzeugs verlangt, während der Beklagte widerklagend den Brief vom Kläger haben wollte. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Auch die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Der BGH war indessen anderer Ansicht und hat in seinem Urteil ausgeführt, dass der Kläger sein Eigentum am Fahrzeug nicht auf das Autohaus übertragen habe und der Beklagte nicht durch gutgläubigen Erwerb Eigentümer geworden sei.

Dass das Eigentum nicht vom Kläger auf das Autohaus übergegangen ist, wird mit einem konkludent vereinbarten Eigentumsvorbehalt begründet. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts im Vertrag oder anlässlich der Übergabe habe das Autohaus die Einbehaltung des Fahrzeugbriefes nur dahin verstehen können, dass der Verkäufer (Kläger) ihm das Eigentum am Fahrzeug zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übertragen will. Alles andere werde dem Sicherungseigentum eines Autoverkäufers nicht gerecht.

Im weiteren wurde vom BGH sodann geprüft, ob der Kläger sein Eigentum dadurch verloren habe, dass das Fahrzeug vom Autohaus an den Beklagten weiterverkauft worden ist. Dies wird vom BGH im Ergebnis verneint. Maßgeblich sei, dass der Beklagte es unterlassen habe, sich bei Ankauf des Fahrzeugs - trotz vollständiger Zahlung des Kaufpreises - den Fahrzeugbrief aushändigen zu lassen. Dies sieht der BGH als grob fahrlässig an, so dass ein gutgläubiger Erwerb nach § 932 BGB ausscheidet.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Verkäufer gut beraten sind, sich das Eigentum bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises kaufvertraglich ausdrücklich vorzubehalten und jedenfalls den Brief vorher nicht herauszugeben, auch wenn das Fahrzeug an ein Autohaus verkauft wird.

Ob allerdings ein Käufer sich grob fahrlässig verhält, wenn er den Kaufpreis an einen gewerblichen Kfz- Händler voll bezahlt, ohne sich vorher den Brief zeigen zu lassen, erscheint angesichts der üblichen Autohauspraxis, bei bargeldloser Zahlung des Kaufpreises den Brief erst nach Eingang des Geldes per Post zuzuschicken, fraglich. Vor allem bei größeren Autohäusern lässt sich ein Kaufinteressent beim Gebrauchtwagenkauf in der Regel nicht vorher den Brief zeigen. Dass dies „ins Auge gehen kann“, zeigt die vorliegende Entscheidung (vgl. BGH vom 13.9.2006 zu Aktenz. VIII ZR 184/05).

Diese Informationen gibt Ihnen die Rechtsanwaltskanzlei Fervers & Kollegen, Bunzlauer Str. 8, Weitere Infos unter www.ra-fervers.de

D3/D6286